



stände versteckt aufgefunden oder Verbände, Wundpflaster und ähnliches fingiert angelegt wurden, um Beweismittel zu verstecken.

Vielfach ist festzustellen, daß Verhaftete mit psychologisch geschickt vorgetragenen Täuschungsmanövern versuchen, die Aufmerksamkeit der die Durchsuchung vornehmenden Mitarbeiter abzulenken, um in einem für sie günstigen Moment Beweismaterial zu verschlucken oder auf andere für sie möglich erscheinende Weise zu vernichten. Während der Körperdurchsuchung ist stets mit derartigen Handlungen und Verhaltensweisen zu rechnen. Die mit der Körperdurchsuchung beauftragten Mitarbeiter haben sich deshalb durch hohe Beobachtungsleistungen auf dieses mögliche situative Geschehen einzustellen.

Versuche Verhafteter, sich durch Widerstandsleistung der Körperdurchsuchung zu entziehen, sind entschlossen, unter Anwendung gesetzlich zulässiger Mittel, wie zum Beispiel Anwendung einfacher körperlicher Gewalt oder Anlegen von Handfesseln, zu unterbinden.

6. Durchsuchungsmaßnahmen sind ohne Hektik, in einer sachlichen Atmosphäre durchzuführen. Zu vermeiden sind des weiteren Schematismus und Routine sowie die Ablenkung durch andere Mitarbeiter oder andere Aufgabenstellungen, die objektiv die verantwortungsbewußte Durchführung von Durchsuchungsmaßnahmen beeinträchtigen.

Die in den Dienststeinheiten der Linie XIV vorhandenen oder zu schaffenden Möglichkeiten des Einsatzes wissenschaftlich-technischer Geräte (Röntgen- und Metallsuchgeräte, UV-Lampen und anderes) sind verstärkt für Durchsuchungshandlungen zu nutzen.

Werden diese sechs Grundsätze bei der Körper- und Sachdurchsuchung im Aufnahmeverfahren Verhafteter konsequent durchgesetzt, bilden sie bereits in dieser Phase des Strafverfahrens eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die mit der Untersuchungshaft zu realisierenden Ziele.